

## **Große Kreisstadt Coswig**



### **Bebauungsplan**

**Erweiterung Pflegeeinrichtung „Am Spitzgrund“**

### **Satzung**

### **Artenschutzprüfung**

**Fassung vom 09.02.2024**

**Redaktionell ergänzt 20.08.2024**

Planungsträger: Stadt Coswig, Karrasstr. 2, 01640 Coswig

Auftraggeber: MEISOP gGmbH, Friedewaldstr. 10, 01640 Coswig

Bebauungsplanung: Hamann + Krah Stadtplanung Architektur,  
Prießnitzstr. 7, 01099 Dresden

Artenschutzprüfung: Schulz UmweltPlanung, Schössergasse 10, 01796 Pirna



Pirna, 09.02.2024, redaktionell ergänzt 20.08.2024

i.A. Jürgen Schulz

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung der Habitatstrukturen	6
4	Relevante Arten und Artengruppen sowie Konfliktanalyse	10
4.1	Untersuchungsmethodik	10
4.2	Potenziell vorkommende Arten	10
4.3	Relevanzprüfung / tatsächlich vorkommende Arten	13
4.4	Vorhabensbezogene Wirkfaktoren	14
4.5	Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums	15
5	Prognose für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	18
6	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	23
7	Fazit	24
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	24

## 1 Veranlassung

Die Stadt Coswig möchte mit der Planung einen Beitrag zur Schaffung bedarfsgerechter Wohn- und Pflegeangebote leisten. Vorgesehen ist, Flächen für verschiedene, dem Bedarf angepasste Dienstleistungen für die ärztliche Versorgung, Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zu schaffen. Das städtebauliche Konzept basiert auf der „Machbarkeitsstudie Flurstück 671/25“ des Planungsbüros Sickmann & Noth GmbH Architekten & Ingenieure. Dieses sieht vor, dass im Bereich eines ungenutzten, für die gewünschten Nutzungen nicht sanierungsfähigen Gebäudes, das inzwischen abgerissen wurde, ein Neubau errichtet werden soll, der die bestehenden Pflegeangebote um Dienstleistungsstrukturen ergänzt. Der neu zu errichtende Baukörper soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung am Gebäudebestand orientieren. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 671/14 und 671/25 sowie Teilflächen des Flurstücks 671/24 der Gemarkung Coswig und hat eine Größe von knapp 2,5 ha.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes sehen zwei Baufelder im Bereich der bestehenden Gebäude vor, sowie ein Baufeld im Bereich des südwestlich unmittelbar angrenzenden geplanten Neubaustandortes. Die Grundflächenzahl auf der Gemeinbedarfsfläche wird mit 0,6 festgesetzt. In beiden Bereichen werden dreigeschossige Bauten zugelassen.

Zur Planung sind die artenschutzrechtlichen Aspekte im Rahmen einer Artenschutzprüfung abzuhandeln. Die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind bei der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist dem nachfolgenden Flurkartenauszug zu entnehmen.



Abb. 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes (Quelle: Hammann+Krah)

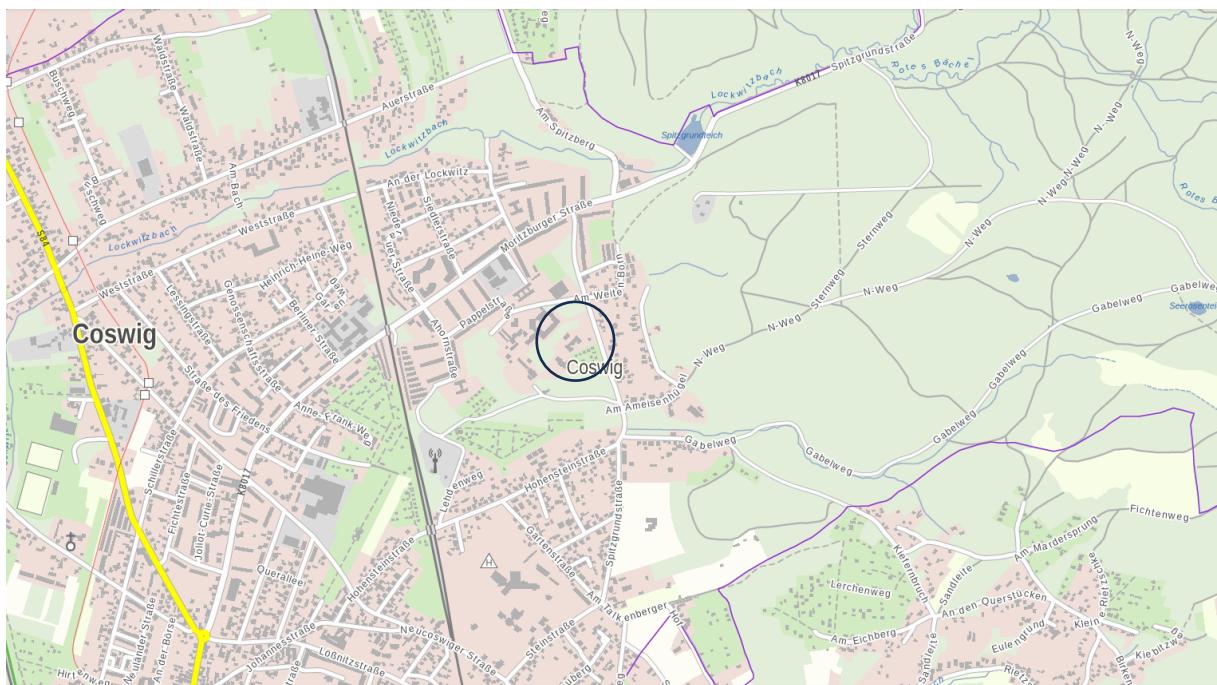


Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Stadtgebiet Coswig (Quelle Karte: Geoportal Sachsenatlas)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zur geplanten Bebauung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dazu werden die für das Plangebiet relevanten geschützten Arten ermittelt und bewertet. Rechtliche Grundlage für die Artenschutzprüfung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:

- „1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG /11/ enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen

Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“.

Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

### **3 Beschreibung der Habitatstrukturen**

Bei Begehungen des Plangebietes am 25.04. und 19.07.2023 wurden die Habitatstrukturen des Plangebietes kartiert. Die Ergebnisse werden in der Karte 1 „Grünordnerische Bestandsbewertung“ dargestellt.

Das Plangebiet ist insgesamt durch einen parkähnlichen Charakter mit zahlreichen Altbäumen geprägt.

Es konnten folgende Strukturen im Plangebiet festgestellt werden:

- Gebäude der vorhandenen sozialen Einrichtungen
- Zufahrt
- Parkanlage im nördlichen Teil
- Gestaltete Grünflächen um die vorhandenen Gebäude
- Abrissbereich mit vegetationsarmen Ruderalflächen im südlichen Teil
- Gehölzsukzession und dichter bewachsene Ruderalfuren im südlichen Randbereich.

Die Flächen mit Vegetation weisen in der Regel einen mittleren Biotopwert auf. In der Parkanlage befinden sich einzelne Höhlenbäume, die einen hohen Biotopwert aufweisen (nach § 21 SächsNatSchG geschützt).



Abb. 3: Höhlenbaum im Bereich der Parkanlage



Abb. 4: Weiterer Höhlenbaum



Abb. 5: Lückige Vegetation im Bereich des abgerissenen Objekts



Abb. 6: Im Hintergrund Altbaumbestand der Parkanlage



Abb. 7: Südlicher Randbereich an der Erweiterungsfläche mit Altbaumbestand

Innerhalb des Plangebietes dominieren altgehölzbestandene Parkanlagen, Grünflächen sowie Ruderal- und Sukzessionsfluren. Zwischen den bestehenden Häusern des Pflegeheims hat sich eine Parkanlage entwickelt, welche fast ausschließlich aus Bäumen besteht. Darunter sind Arten wie Hainbuche, Robinie, Kiefer und Eiche sowie Edelkastanie teilweise mit verwildertem Unterwuchs vorhanden. Beim ehemaligen Standort des Altherrenhauses hat sich eine offene vegetationsarme Fläche gebildet, bei der oftmals der sandige Oberboden zu sehen ist. Hier haben sich u.a. folgende Arten als Arten angesiedelt: *Berteroia incana* (Graukresse), *Trifolium arvense* (Hasenklee), *Achillea millefolium* (Gemeine Schafgabe), *Rumex thyrsiflorus* (Rispen-Sauerampfer), *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Artemisia vulgaris* (Gemeiner Beifuß), *Scorzoneraoides autumnalis* (Herbst-Löwenzahn), *Potentilla reptans* (Kriechendes Fingerkraut), *Trifolium pratense* (Wiesenklee), *Potentilla argentea* (Silber-Fingerkraut), *Daucus carota* (Möhre), *Anchusa officinalis* (Gemeine Ochsenzunge), *Chenopodium album* (Weißer Gänsefuß), *Lactuca serriola* (Stachel-Lattich), *Taraxacum ruderalia* (Gewöhnlicher Löwenzahn), *Festuca ovina* (Schaf-Schwingel), *Matricaria discoidea* (Strahlenlose Kamille), *Chelidonium majus* (Schöllkraut), *Conyza canadensis* (Kanadisches Berufskraut), *Silene vulgaris* (Taubenkropf-Leimkraut), *Setaria viridis* (Grüne Borstenhirse), *Sedum acre* (Scharfer Mauerpfeffer), *Polygonum aviculare* (Vogelknöterich), *Fallopia convolvulus* (Windenknoterich) *Urtica L.* (Brennessel), *Rumex acetosella* (Kleiner Sauerampfer), *Galium mollugo*

(Wiesen-Labkraut), *Convolvulus arvensis* (Ackerwinde), *Sedum telephium* (Purpur-Waldfetthenne), *Hypericum perforatum* (Tüpfeljohanneskraut). Im Westen des Plangebietes führt ein Schuttweg in Richtung der angrenzenden Entsorgungsanlage. Dieser ist links und rechts von Vegetation im Vorwaldstadium umgeben. Diese Vegetation führt von Westen nach Osten südlich im Plangebiet entlang und trennt so das Offenland vom Nadel-Laub-Mischwald außerhalb des Plangebietes. Dieser Vorwald besteht aus alten Kiefern und Eichen, durchmischt mit Kastanie, Roteiche, Linde, Robinie, Feldahorn und Eiche mit Verjüngung von Linde, Spitzahorn, Eiche, Feld-Ahorn, Feld-Ulme, Bergahorn und Roteiche.

## 4 Relevante Arten und Artengruppen sowie Konfliktanalyse

### 4.1 Untersuchungsmethodik

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind die folgenden Arten zu betrachten /11/:

1. Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind,
2. europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL,
3. Arten, die nach der Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Schutz stehen (eine solche Rechtsverordnung gibt es derzeit noch nicht).

Gegenstand der Untersuchung sind im Hinblick dessen die im Plangebiet tatsächlich vorkommenden Arten sowie die durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen potentiell vorkommenden Arten.

Für die Abschichtung kommen nach dem „Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes“ (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) folgende Kriterien zur Anwendung:

1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben / verschollen, nicht vorkommend;
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Großfilter);
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Arten, die in Sachsen als ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend gelten, werden nachfolgend nicht gelistet.

Arten mit einem anderweitigen Verbreitungsgebiet werden ebenfalls nicht betrachtet.

### 4.2 Potenziell vorkommende Arten

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse der Artdatenabfrage für den Umkreis von einem Kilometer um das Plangebiet.

Tab. 1: Auswertung des Auszuges aus der amtlichen MultiBase-Artdatenbank für einen Umkreis von 1.000m um das Plangebiet

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Erdkröte	Bufo bufo	Amphibien	u	u		Besonders geschützt
Acker-Rindszunge	Buglossoides arvensis	Farn- und Samenpflanze	v			
Alpen-Vermeinkraut	Thesium alpinum	Farn- und Samenpflanze	1			
Artengruppe Gewöhnliche Schafgarbe	Achillea millefolium agg.	Farn- und Samenpflanze				
Berg-Sandglöckchen	Jasione montana	Farn- und Samenpflanze	*			
Erd-Segge	Carex humilis	Farn- und Samenpflanze	2			
Flügel-Braunwurz	Scrophularia umbrosa	Farn- und Samenpflanze	v			
Flug-Hafer	Avena fatua	Farn- und Samenpflanze	v			
Gekieltes Rapünzchen	Valerianella carinata	Farn- und Samenpflanze	1			
Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea	Farn- und Samenpflanze	*			
Gewöhnlicher Reiherschnabel	Erodium cicutarium	Farn- und Samenpflanze	*			
Großes Schillergras	Koeleria pyramidata	Farn- und Samenpflanze	3			
Heide-Nelke	Dianthus deltoides	Farn- und Samenpflanze	*			Besonders geschützt
Kleiner Vogelfuß	Ornithopus perpusillus	Farn- und Samenpflanze	v			
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor	Farn- und Samenpflanze	*			
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Fledermäuse	v	v	FFH-IV	Streng geschützt
Zwergfledermaus i.e.S	Pipistrellus pipistrellus	Fledermäuse	v	*	FFH-IV	Streng geschützt
Europäische Hornisse	Vespa crabro	Hautflügler (Hymenoptera)	v	*		Besonders geschützt
Rauhe Dolchwespe	Scolia hirta	Hautflügler (Hymenoptera)		*		
Asiatischer Marienkäfer	Harmonia axyridis	Käfer (Coleoptera)	*	nb		
Eremit	Osmoderma eremita	Käfer (Coleoptera)	2	2	FFH-II*, FFH-IV	Streng geschützt

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Nashornkäfer	Oryctes nasicornis nasicornis	Käfer (Coleoptera)		*		Besonders geschützt
Kupfer-Rosenkäfer	Protaetia cuprea	Käfer (Coleoptera)		*		
Rotbrauner Laubkäfer	Serica brunnea	Käfer (Coleoptera)				
Rüstern-Wimperhornbock	Exocentrus punctipennis	Käfer (Coleoptera)	2	V		Besonders geschützt
Waldbock	Spondylis buprestoides	Käfer (Coleoptera)	*	*		Besonders geschützt
Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum	Libellen (Odonata)		*		Besonders geschützt
Ringelnatter	Natrix natrix	Reptilien	V	3		Besonders geschützt
Zauneidechse	Lacerta agilis	Reptilien	3	V	FFH-IV	Streng geschützt
Segelfalter	Iphiclides podalirius	Schmetterlinge (Lepidoptera)	2	3		Besonders geschützt
Braunbrustigel	Erinaceus europaeus	Sonstige Säugetiere	*	V		Besonders geschützt
Zwerg-Schildflechte	Peltigera didactyla	UG Flechten	U			
Girlitz	Serinus serinus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	Vögel	V	3		Besonders geschützt
Aktualität der Daten:						
Bis 30 Jahre alt						
Bis 20 Jahre alt						
Bis 10 Jahre alt						

#### **4.3 Relevanzprüfung / tatsächlich vorkommende Arten**

Ausgehend von der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand von Coswig, der direkten Angrenzung an eine Waldfäche und durch den Bestand an mitunter sehr alten Bäumen, welche teilweise Baumhöhlen aufweisen, ist mit dem Vorkommen von einigen der in Tabelle 1 genannten Arten zu rechnen. Allerdings sind auch Störwirkungen auf empfindliche Arten durch westlich angrenzende Nutzungen und durch den Betrieb der sozialen Einrichtungen im Plangebiet selbst zu erwarten.

Für folgende Arten sind die vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet **nicht** geeignet bzw. sind für diese Arten **keine geeigneten Lebensräume** und Teillebensräume und somit auch **keine Reproduktionsstätten** vorhanden:

- Amphibienarten, mit Ausnahme evtl. der Erdkröte
- Störempfindliche Vogelarten der freien Landschaft

Dagegen kann zumindest vom zeitweisen Vorkommen und von einer Nutzung als Teilhabitat in Bezug auf folgende Arten ausgegangen werden:

- Erdkröte
- Blindschleiche
- Zauneidechse
- Feldhase
- Gartenspitzmaus
- Maulwurf
- Amsel
- Blaumeise
- Elster
- Gartengrasmücke
- Gimpel
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Kleiber
- Kohlmeise
- Rotkehlchen
- Schwanzmeise
- Singdrossel
- Zilpzalp
- Girlitz
- Trauerschnäpper
- Großer Abendsegler (Jagdrevier)
- Zwergfledermaus (Jagdrevier)
- Eremit (möglicherweise in Höhlenbäumen).

Bei dieser Auflistung gehören die Arten Zauneidechse, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, und Eremit zu den **streng geschützten Arten nach dem BNatSchG**.

#### 4.4 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren

Im Folgenden werden potentielle Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten durch die geplante Bebauung verursachen können.

Tab. 2: Baubedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Artengruppen
Gehölzbeseitigung	Verlust von Habitaten	Vögel, Insekten
Beseitigung von Ruderalfluren	Verlust von Habitaten	Wildbienen, Zauneidechsen
Beseitigung von Rohbodenbiotopen	Verlust von Habitaten	Wildbienen, Zauneidechsen
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen (Baumaterial, Baufahrzeuge, Kräne)	Verlust von Habitaten	Vögel, Insekten/ Waldameisen, Reptilien
Vorübergehende Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) sowie visuelle und akustische Störreize durch Baumaschinen und Personen	Temporäre Störung von Ruhestätten und Nahrungshabitaten, Aufschreckung einzelner Individuen	Vögel, Reptilien
Barrierefunktion	Temporäre Beeinträchtigung	Reptilien

Tab. 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Artengruppen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch geplante Bebauung (Straßen, Wohnhäuser, Fuß und Radwege)	Dauerhafter Verlust von Habitaten	Vögel, Wildbienen, Waldameisen
Kleinklimatische Veränderung durch Versiegelung	Aufheizung	Vögel, Reptilien
Beleuchtung	Störung von Brutvögeln, Anlockung von Insekten	Vögel, Insekten
Barrierefunktion/ Zerschneidung	Dauerhafte Beeinträchtigung	Reptilien

Tab. 4: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Artengruppen
Dauerhafte akustische und visuelle Reize durch Bewohner bzw. durch Beleuchtungseinrichtungen	Dauerhafter Verlust von Habitaten	Vögel, Insekten
Erhöhung des KfZ-Verkehrs, Emissionen von Schadstoffen	Aufschrecken	Vögel, Wildbienen

## 4.5 Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums

Tab. 5: Zusammenstellung und Kommentierung relevanter Arten

Art Deutsch	wissenschaftlich	Bestandssituation
<b>SÄUGETIERE (Mammalia)</b>		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 2000 im 1000 m Umkreis nachgewiesen</li> <li>• Bewohnt Laubwälder aber auch weitere Lebensräume bis in Städte hinein mit geeignetem Quartier- und Nahrungsangebot</li> </ul>
Zwergfledermaus i.e.S.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 2019 im 1000 m Umkreis nachgewiesen</li> <li>• Besiedelt werden strukturreiche Gebiete mit ausgeglichenem Wald-Offenland-Anteil und zahlreichen, vor allem kleineren Gewässern. Bevorzugt werden Sommerquartiere in und an Gebäuden bezogen. Winterquartiere konnten in der Sächsischen Schweiz beobachtet werden</li> </ul>
Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 1997 im 1000 m Umkreis nachgewiesen</li> <li>• Bevorzugen eine reich gegliederte Feldflur mit einem Abwechslungsreichen Bewuchs aus Hecken, Gebüsch, Bodeneckern, Weideland, Feldraine mit Altgrasbestand oder Staudendickichten, kleinem Gehölz mit Totholzbeständen und Ruderalflächen. Auch an Laubwaldrändern sind sie zu finden.</li> </ul>
<b>VÖGEL (Aves)</b>		
<b>... mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung</b>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 1997 im 1000 m Umkreis nachgewiesen</li> <li>• Besiedelt als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume, er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen usw. auf</li> <li>• Hauptnahrungsquelle stellen Samen und Knospen von z.B. Wiesen-Löwenzahn, Beifuß, Wiesen-Sauerampfer und Weißem Gänsefuß dar, welche auf der Planfläche vorkommen</li> </ul>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 2021 im 1000 m Umkreis nachgewiesen</li> <li>• In Nord- und Mitteleuropa ist der Langstreckenzieher von April bis September in Laub- und Mischwäldern, Parks und Gärten weit verbreitet. Er ist am häufigsten dort anzutreffen, wo es genügend Baumhöhlen und Nistkästen zum Brüten gibt; auf letztere ist er gebietsweise ganz angewiesen.</li> </ul>

<b>VÖGEL (Aves)</b>					
<b>... häufige Brutvogelarten / Gastvogelarten</b>					
Die nachfolgende Liste führt die im Gebiet vorkommenden, ungefährdeten/ häufigen Arten, sog. „Allerweltarten“ auf. Diese Arten haben meist nur geringe Lebensraumansprüche und sind daher weit verbreitet. Um der grundsätzlichen rechtlichen Anforderung zu genügen, dass alle europäischen Vogelarten in eine artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind, wird für diese Arten eine zusammengefasste Prüfung durchgeführt.					
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Elster	<i>Pica pica</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	• Kein Nachweis	• Botenbrütend		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend		

<b>VÖGEL (Aves)</b>			
<b>... häufige Brutvogelarten / Gastvogelarten</b>			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	• Kein Nachweis	• Botenbrütend
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	• Kein Nachweis	• Botenbrütend
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	• Kein Nachweis	• Bodenbrütend/Freibrütend
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	• Kein Nachweis	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend, bodenah
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	• Kein Nachweis	• Freibrütend, bodenah

<b>Art</b>		<b>Bestandssituation</b>
<b>Deutsch</b>	<b>wissenschaftlich</b>	
<b>REPTILIEN</b>		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 2022 im 1000 m Umkreis nachgewiesen</li> <li>• besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen.</li> </ul>
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 2020 im 1000 m Umkreis nachgewiesen</li> <li>• Bewohnen ein sehr weites Spektrum offener bis halboffener Habitate, diese sind durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopszenen mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet (Trockene Winterquartiere...)</li> </ul>

## 5 Prognose für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Plangebiet sind einzelne streng geschützte Arten und Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung zu erwarten. Dabei handelt es sich zum Teil um Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie um europäische Vogelarten. Das Plangebiet setzt sich aus verschiedenen Biotoptypen zusammen, wobei einige davon eine mittlere bis hohe Wertstufe besitzen. Teile der Biotoptypen selbst sind schützenswert, wie z.B. alte Esskastanien in der Parkanlage aufgrund von möglichen Habitaten für gehölzbewohnende Arten (Höhlenbäume).

### Vögel:

Die aufgezählten Vögel, auch „Allerweltsarten“ genannt, sind nahezu im gesamten Bundesgebiet in geeigneten Lebensräumen zu finden. Dabei lassen sie sich anhand des Brutortes einteilen, nämlich in die freibrütenden Vogelarten, bodenbrütende Vogelarten, Höhlen/ Halbhöhlen/ Nischen brütende Vogelarten und die Greifvögel und Eulen.

Tab. 6: Ökologische Gilden der Vogelarten

Freibrütende Vogelarten	Bodenbrütende Vogelarten	Höhlen/ Halbhöhlen/ Nischen brütende Vogelarten	Greifvögel und Eulen
Aaskrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Birkenzeisig ( <i>Carduelis flammea</i> ), Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Hekenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> ),	Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Straßentaube ( <i>Columba livia f. domestica</i> ), Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> ), Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> )	Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> ), Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ), Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )

Freibrütende Vogelarten	Bodenbrütende Vogelarten	Höhlen/ Halbhölen/ Nischen brütende Vogelarten	Greifvögel und Eulen
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> ) Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )			

**Freibrütende Vogelarten** besiedeln offene bis halboffene Landschaften mit höheren Vertikalstrukturen (auch Gittermasten) zur Nestanlage und einem hinreichenden Nahrungsangebot. Die Arten benötigen z.T. Sträucher bzw. aufgelockerte Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. Die Arten finden Lebensräume z.T. in Siedlungsballungen oder in der Nähe von Siedlungen und Waldrändern. Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen und der Verbreitung der Vogelarten möglich. Durch die Bebauung kann es anlagebedingt zum Verlust von potenziellem Lebensräumen insbesondere bei Gehölzen kommen. Baubedingt kann es während der Bauarbeiten zur Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Baubetrieb und Störungen wie Baulärm und Licht kommen. Das kann zum Beispiel zum Verlust von potenziellem Lebensraum, insbesondere bei Gehölzen führen. Betriebsbedingt kann es zur Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch Betriebslärm und Licht kommen.

**Bodenbrütende Vogelarten** benötigen möglichst großräumig offene, gehölzarme Fluren mit niedriger, zu Beginn der Brutzeit vom Vogel überschaubarer Vegetation. Wichtig sind strukturreiche Bodenvegetation und Sitzwarten, die das Gelände nur wenig überragen (Pfähle, Zäune, gerodete Stubben, Holzreste, Maulwurfshügel, Gehölzaufwuchs). Das Vorkommen der in der o.g. Tabelle genannten bodenbrütenden Arten ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Durch die Bebauung kann es anlagebedingt zum Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere bei Gehölzen kommen. Baubedingt kann es während der Bauarbeiten zur Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Baubetrieb und Störungen wie Baulärm und Licht kommen. Das kann zum Beispiel zum Verlust von potenziellem Lebensraum,

insbesondere bei Gehölzen führen. Betriebsbedingt kann es zur Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch Betriebslärm und Licht kommen.

**Höhlen/ Halbhöhlen/ Nischen brütende Vogelarten** besiedeln Feldgehölzstrukturen in Verbindung mit offeneren Bereichen, lichte Mischwälder, Kleingartenareale und Siedlungsränder mit Nistangeboten in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerritzen und Dachgiebeln. Aufgrund einiger alter und großer Bäume im Plangebiet ist es nicht auszuschließen, dass Teile der Höhlen/ Halbhöhlen/ Nischen brütenden Arten vorkommen. Durch die Bebauung kann es anlagebedingt zum Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere bei Gehölzen kommen. Baubedingt kann es während der Bauarbeiten zur Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Baubetrieb und Störungen wie Baulärm und Licht kommen. Das kann zum Beispiel zum Verlust von potenziellem Lebensraum, insbesondere bei Gehölzen führen. Betriebsbedingt kann es zur Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch Betriebslärm und Licht kommen.

Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Waldkauz (*Strix aluco*) zählen zu den **Greifvögeln und Eulen** und gehören zu den streng geschützten Arten.

Sperber: Als Lebensraum bevorzugt die Art Misch- und Nadelwälder, gern in Ortsrandnähe. Nutz- und Erholungsgärten sowie durchgrünte Villenviertel werden zunehmend besiedelt. Das Nest wird fast immer in Nadelgehölzen angelegt. Indizien für eine Brut konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden, es dürfte aber zum Jagdgebiet der Art gehören.

Turmfalke: Als Kulturfolger besiedelt er städtische Bereiche und Kulturlandschaften, bevorzugt mit Feldgehölzen und Waldrändern. Ursprünglich brütet er in Felsspalten und Höhlen. In felsarmen Regionen nutzt er aber auch Gebäudenischen und Mauerlöcher, zum Beispiel in Kirchtürmen. Der Turmfalke selbst baut keine Nester, sondern bezieht die Nester von anderen Vogelarten, bspw. von Krähen. Die Nahrungssuche erfolgt über offenen Flächen mit niedriger Vegetation, teilweise bis zu 5 km vom Neststandort entfernt. Dabei werden meist Kleinsäuger, wie Wühlmäuse, kleinere Singvögel oder Eidechsen bejagt. Außerhalb der Brutzeit hält er sich überwiegend in der Feldflur auf. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar, zum Nisten eignet es nicht.

Waldkauz: Er bevorzugt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit Wäldern unterschiedlicher Größe und Bestockung. Wichtig ist das Vorhandensein alter höhlenreicher Laubgehölze als Nistplatz. Auch Nistkästen werden gern angenommen. Indizien für eine Brut konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden, es dürfte aber zum Jagdgebiet der Art gehören.

Baubedingt kann es während der Bauarbeiten zur Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Baubetrieb und Störungen wie Baulärm und Licht kommen. Das kann zum Beispiel zum Verlust von potenziellem Lebensraum, insbesondere bei Gehölzen

führen. Betriebsbedingt kann es zur Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Gewerbebetrieb, sowie zu dauerhaften Störungen durch Betriebslärm und Licht kommen. Eine mögliche Folge davon könnte beispielsweise der Verlust von potenziellen Jagdhabitaten sein.

### **Säugetiere:**

#### Fledermäuse:

Am 16.03.2021 wurde eine Tageskontrolle im sog. Altherrenhaus, das später abgerissen wurde, durch das Büro für Fledermauskunde ChiroPlan durchgeführt. Dabei konnten knapp 10 Quartierstellen von Zwergfledermäusen und Langohrfledermausarten entdeckt werden, wobei im Rahmen einer Potentialanalyse abgeschätzt wurde, dass es sich eher um 30 Fledermausquartierstellen handelt. Im Zuge der Begehung erfolgte ebenfalls eine Prüfung der Dachböden des bestehenden Hauptgebäudes der Pflegeeinrichtung. In diesem wurden im Firstbereich zahlreiche Kotfunde einer Langohrfledermaus erbracht, die eine große Wochenstubenkolonie belegen.

Nach der Artdatenbankabfrage sind folgende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet möglich bzw. bekannt: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus i.e.S (*Pipistrellus pipistrellus*). Die meisten Fledermausarten sind besonders störungsempfindlich. Aufgrund der Habitatstrukturen wie potenziellen Höhlenbäumen im Plangebiet zählt das Plangebiet zum Jagdrevier des Großen Abendseglers. Wegen fehlenden Gebäuden ist das Vorkommen von Quartieren der Zwergfledermaus im Plangebiet ausgeschlossen. Allerdings ist es möglich, dass sie das Plangebiet bejagt, da sich in der näheren Umgebung genug Gebäude befinden, die potentiell geeignete Quartiere vorweisen.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG (außer wenn deren Beeinträchtigung zum Verlust der ökologischen Funktion angrenzender Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt). Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren (Sommer- und Zwischenquartiere, Wochenstuben) ist trotzdem nicht gänzlich auszuschließen. Sollten solche Reproduktionsstätten in unmittelbarer Umgebung des Bauvorhabens vorhanden sein, wären Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Abs. 1 Nr. 2: Störungsverbot) durch baubedingte Unruhe, Lärm- und Lichtemissionen sowie mit der Beseitigung von Höhlenbäumen §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot) erfüllt. Eine Betroffenheit von Fledermausarten durch das Bauvorhaben ist aufgrund der nachgewiesenen Quartiere in direkter Nähe zum Plangebiet wahrscheinlich.

#### Braunbrustigel:

Braunbrustigel erschließen als Kulturfolger verstärkt den menschlichen Siedlungsraum, um den Verlust ihres ursprünglichen Lebensraumes zu kompensieren. Sie bevorzugen eine reich gegliederte Feldflur mit abwechslungsreichem Bewuchs aus Hecken,

Gebüsch, Bodendeckern, Weideland, Feldrainen mit Altgrasbestand oder Staudendickichten, kleinem Gehölz mit Totholzbeständen und Ruderalfächen. Durch den Verlust eben jener Flächen findet man sie heute überwiegend auf Streuobstwiesen, in naturnahen Gärten, Parks und in den durchgrünen Siedlungsbereichen in den Randzonen von Städten und Dörfern. Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet kann ein Vorkommen des Braunbrustigels nicht ausgeschlossen werden. Ein strenger Schutzstatus besteht jedoch nicht.

### **Reptilien:**

#### Zauneidechse:

Die Zauneidechse bewohnt trockene, sonnenexponierte Bereiche mit vegetationsarmen Sonnenplätzen wie Steinen. So ist sie oft auf südexponierten Böschungen zu finden, auf Trockenmauern oder Steinsetzungen. Im Untersuchungsraum ist neben einer Mauer die sich als vegetationsarmer Sonnenplatz eignet auch viel grabbarer, trockener Boden am Standort des ehemaligen Altherrenhauses vorhanden. Diese Fläche existiert erst seit dem Abriss des Hauses, weshalb es wahrscheinlich ist, dass keine Zauneidechsen vorhanden sind. Allerdings ist es auch nicht auszuschließen, da sich das Plangebiet teilweise für Zauneidechsen eignen würde und diese aus umliegenden Flächen einwandern könnten.

#### Ringelnatter:

Ringelnattern bewohnen ein sehr weites Spektrum an offener bis halboffener Habitate, welche durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaiken mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet sind. Unterschieden wird dabei zwischen Feucht- und Landhabitaten. Da das Untersuchungsgebiet keine Wasserflächen beinhaltet sind Feuchthabitate nicht relevant. Als Landhabitatem dienen Ringelnattern Wälder und ihre Ränder sowie Gärten Parks und Halden. Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet kann das Vorkommen von Ringelnattern nicht ausgeschlossen werden.

## 6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der ermittelten Konfliktlage werden folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen für erforderlich gehalten:

(1) Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen und Sträuchern, Entfernung der Bodenvegetation, Oberbodenabtrag) darf nur im Zeitraum von 01.Oktober bis 28.Februar erfolgen, um die Zerstörung von Lebensräumen geschützter Tierarten, insbesondere Brutvögeln, zu vermeiden. Ist eine Fällung von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeidbar, so ist sicherzustellen, dass keine Brutstätten geschützter Vogelarten geschädigt werden.

(2) Höhlenbäume

Höhlenbäume sind nach § 21 SächsNatSchG geschützt und zu erhalten. Werden Höhlenbäume durch Baumaßnahmen gefährdet oder beseitigt, so sind diese durch die Ökologische Baubegleitung zuvor auf Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen und es ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.

(3) Ersatzquartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Es sind 90 Ersatzquartiere für Fledermäuse und 10 Ersatznistplätze für Höhlenbrüter herzustellen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist dafür eine Ausführungsplanung vorzulegen.

(4) Artenschutzgerechte Beleuchtung

Zur Außenbeleuchtung sind fledermaus- und insektengerechte Beleuchtungsmittel zu verwenden. Das Beleuchtungsniveau ist auf das funktional notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampenstandorte sind so zu wählen, dass angrenzende Gehölzflächen nicht ausgeleuchtet werden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.

(5) Zauneidechsenschutz

Für die Zauneidechsen ist der Baubereich vor Beginn jeglicher Maßnahmen durch einen Reptilienzaun abzugrenzen, damit ein etwaiges Einwandern von Zauneidechsen ausgeschlossen werden kann und Individuen innerhalb des eingezäunten Bereichs mit Hilfe von Bodenfallen vor Beginn der Baumaßnahmen abgesammelt werden können.

(6) Ökologische Baubegleitung

Zur Kontrolle der sachgerechten Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und ggf. erforderlicher Baumschutzmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung durch einen Sachverständigen vorzusehen. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung ist eine Dokumentation anzufertigen, die der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist.

## 7 Fazit

Zur Planung der Erweiterung einer Pflegeeinrichtung wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Im Plangebiet ist mit dem Vorkommen von geschützten Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten zu rechnen. Durch die geplante Bautätigkeit sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Daher werden verschiedene artenschutzrechtliche Maßnahmen definiert, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren.

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- /1/ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- /2/ Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.
- /3/ Große Kreisstadt Coswig: Bebauungsplan Erweiterung Pflegeeinrichtung „Am Spitzgrund“, Entwurf, 02/2024, bearbeitet von Hamann+Krah PartG mbB Stadtplanung Architektur
- /4/ Planungsbüro Sickmann & Noth GmbH Architekten & Ingenieure: Machbarkeitsstudie Flurstück 671/25
- /5/ Chiroplan, Büro für Fledermauskunde: Protokoll zur artenschutzfachlichen Vorortbegehung zum Rückbau des Gebäudes Friedewaldstr. 10, Coswig, Stand: 23.03.2021
- /6/ LfULG (2010): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- /7/ LfULG (2021): iDA – Umweltportal Sachsen. Artdaten-Online. Rasterverbreitungskarte MTB-Q.
- /8/ Landratsamt Meißen (2023): Auszug aus der MultiBase-Artdatenbank (Artdaten 1000m-Umkreis um Plangebiet).
- /9/ Hauer, S.; Ansorge, H.; Zöphel, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Herausgegeben vom LfULG. 1. Auflage.
- /10/ Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2019): Artensteckbriefe. [https://www.dhv.de/fileadmin/user\\_upload/aktuell\\_zu\\_halten/Gelaende/Ausbildungsunterlagen/Artensteckbriefe.pdf](https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/Gelaende/Ausbildungsunterlagen/Artensteckbriefe.pdf)
- /11/ Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp, H.; Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Herausgegeben vom LfULG. 1. Auflage
- /12/ Zöphel, U.; Steffens, R. (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Herausgegeben vom LfULG. 1. Auflage